

bar mit den anderen beim Volkswirtschaftsrat bestehenden Instituten, Institutionen anderer zentraler Bereiche, den zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates, den Forschungsinstituten der Hochschulen, der Akademien und der Industrie, den Projektierungsbüros sowie den Bereichen für Forschung und Technik und den Wissenschaftlich-Technischen Zentren der WB zusammen.

(2) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz hat seine Aufgaben auf der Grundlage der Kenntnis der neuesten Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu lösen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung hat das Zentralinstitut für Arbeitsschutz Untersuchungen in Betrieben durchzuführen sowie die statistischen Materialien und die wissenschaftliche Literatur gründlich auszuwerten. Es hat eine Informationsstelle und eine Bibliothek zu unterhalten.

(4) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz hat die Betriebe, staatlichen Organe sowie sonstigen Institutionen zu beraten, bei der Ausbildung und Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes mitzuwirken und die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Tätigkeit vor Arbeitseisen zu verteidigen.

(5) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz löst seine Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den entsprechenden Institutionen, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(6) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte über den Gesundheits- und Arbeitsschutz berührende Fragen von Betrieben, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen einzuholen und dazu in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§4

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung bei der Lösung der Aufgaben des Zentralinstituts für Arbeitsschutz wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät, unter Vorsitz des Direktors, die Aufstellung des Jahresarbeitsplanes, Ergebnisse der Arbeit des Zentralinstituts für Arbeitsschutz und andere für die Tätigkeit des Instituts wichtige Angelegenheiten. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Zu den Beratungen können Sachverständige hinzugezogen werden.³

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Volkswirtschaftsrat mit Zustimmung ihrer übergeordneten Stellen für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Berufung ist an die Person und Funktion gebunden.

Leitung

§5

(1) Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeleleitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz legt gegenüber dem Volkswirtschaftsrat regelmäßig Rechenschaft ab. Er sichert die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Institut.

§6

(1) Der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz und auf dessen Vorschlag der Stellvertreter des Direktors werden vom zuständigen Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates berufen.

(2) Der Direktor des Zentralinstituts für Arbeitsschutz stellt die Abteilungsleiter nach Zustimmung des Volkswirtschaftsrates ein.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Arbeitsschutz werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplans eingestellt und entlassen.

§7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut für Arbeitsschutz durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors (§ 5 Abs. 2) vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Zentralinstituts für Arbeitsschutz das Institut rechtswirksam vertreten. Die Vollmachten erteilt der Direktor schriftlich.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Zentralinstituts für Arbeitsschutz begründen, bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

§8

Finanzierung

Die Finanzierung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz erfolgt aus Haushaltsmitteln des Volkswirtschaftsrates.

§9

Struktur

Die Struktur, der Stellenplan sowie die Arbeitsordnung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz werden durch den Volkswirtschaftsrat bestätigt.

§10

Schweigepflicht

(1) Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts für Arbeitsschutz hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Presseordnung des Volkswirtschaftsrates zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors.

(2) Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz.